



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am: **Freitag, 10. Dezember 2021**in: **Maissen Nr. 28 – Waldpension
Nebelstein**Beginn: **19.00 Uhr** UhrEnde: **21.20 Uhr** Uhr**ANWESEND WAREN (= X):****X** Bürgermeisterin Margit Göll - als Vorsitzende**X** Vizebürgermeister DI Roman Prager**X** gf. GR Karl Baumgartner**X** gf. GR Christoph Müllner**X** gf. GR Christian Fragner**X** gf. GR Christian Raab**X** GR Sophia Fragner**X** GR Alexander Herzog

X GR Eva Müller

GR Andreas Schmidt

X GR Herbert Strondl**X** GR Julian Weber**X** GR Christoph Wielander**ANWESEND WAREN AUSSERDEM (Zuhörer):****ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:****X** GR Herbert Pöschl - verstorben**X** GR Jörg Layer**NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:***Schriftführerin: Karin Fuchs***Die Sitzung war öffentlich.****Die Sitzung war beschlussfähig.**

Tagesordnung:

01. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.09.2021
2. Voranschlag 2022
3. Abrechnung des Budgetbetrages 2020 an die Kurkommission im Jahr 2021
4. Tourismusverein Moorbach Harbach – Rechnungsabschluss 2020
5. Tourismusverein Moorbach Harbach – Voranschlag 2022
6. Bericht des Prüfungsausschussobmannes über die im Dezember 2021 durchgeführte Gebarungsprüfung
7. Kaufvertrag über den Ankauf von passiver Infrastruktur (Kosten der Planung, Material und Vermessung, Abrechnung) zwischen der Gemeinde Moorbach Harbach und der nÖGIG Projektentwicklungs GmbH, 2021
8. Beschluss betreffend Änderung Satzungen ARGE Lainsitztal
9. Überführung des ASTs in der bestehenden Form in die neue Software (OHNE Flexibilisierung)
10. Verordnung über den Einheitssatz zur Entrichtung der Aufschließungsabgabe ab 01.01.2022
11. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Moorbach Harbach ab 2022
12. Novellierung der Richtlinien zur Förderung der Feuerwehren von Moorbach Harbach ab 2022
13. Auftragsvergabe betreffend Neugestaltung des Themenweges Hoidagossn
14. Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten
15. Planungsvergabe – „Zu- und Umbau Gemeindeamt“
16. Planungsvergabe – „Sanierung Volksschule und Zubau Turnsaal“
17. Erneuerung der Infotafeln für die KG Harbach in Zusammenarbeit mit dem Dorferneuerungsverein Moorbach Harbach

NICHTÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

18. Personalangelegenheit

Zu Beginn der Sitzung erhebt sich der Gemeinderat zu einer Schweigeminute und gedachte dem verdienten und äußerst beliebten Kommunalpolitiker, Herrn Herbert Pöschl, der unerwartet im Alter von 74 Jahren verstorben ist.

*** * ***

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.09.2021

=====

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das
Protokoll der Sitzung vom 20.09.2021
keine Einwände erhoben wurden.
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als
genehmigt.

TOP 2 Voranschlag 2022

=====

Sachverhalt:

Der von der Bürgermeisterin und vom Finanzreferenten erstellte Entwurf des Voranschlages 2022 liegt in der Zeit vom 24.11.2021 bis 08.12.2021 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.
 Jeder im Gemeinderat vertretene Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlages 2022 ausgefolgt.
 Während der Auflagefrist wurde eine schriftliche Erinnerung eingebracht.
 Die Vorsitzende bringt die „Erinnerung“ dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.
 Auch hat sich der Gemeinderat mit der Erinnerung befasst und diese zur Kenntnis genommen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
 den vorliegenden
 Entwurf des
Voranschlages 2022

samt Beilagen (Dienstpostenplan, der Mittelfristige
 Finanzplan, Gesamtbetrag der Darlehen / 2.109.400,00 €)
 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

1.) Kurkommissionsbeitrag 2020

TOP 4 Tourismusverein Moorbad Harbach – Rechnungsabschluss 2020

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin erteilt Herrn GGR Andreas Schmidt das Wort.
GGR Schmidt erläutert eingehend die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsabschlusses 2019 vom Tourismusverein Moorbad Harbach.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
den *Rechnungsabschluss 2020*
vom *Tourismusverein Moorbad Harbach*
in der vorliegenden Fassung zu beschließen:

Tourismusverein Moorbad Harbach		
EINNAHMEN/AUSGABEN 01.01. - 31. 12.2020		
Kontostand 01.01.2020		27.202,80
Kontostand 31.12.2020		24.464,97
Einnahmen		
Einnahmen von Gemeinde für 2020 (Rzlg. 19)	74.225,59	
NPO-Unterstützungsfonds	16.983,24	
Weiterverr. Betreuung Homepage Gemeinde	614,08	
Ausgangsrechnungen	1.630,00	
Zinsenerträge	1,68	93.454,59
Ausgaben		
Investitionen	86,00	
Vorträge	2.499,00	
Personalaufwand	46.589,50	
Verwaltung und Buchhaltung	1.681,56	
Werbemaßnahmen Tourismusverein	8.132,88	
Instandhaltungen u. sonst. Aufwendungen	15.942,62	
Anteil Werbemaßnahmen von Firmen	7.000,00	
Anteil Projekt Inszenierung Nebelstein	14.000,00	
Zinsenaufwand und Bankspesen	260,86	96.192,42
Abgang 01.01. - 31. 12. 2020	-2.737,83	-2.737,83

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5 Tourismusverein Moorbach Harbach – Voranschlag 2022

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin erteilt Herrn GGR Andreas Schmidt das Wort.
GGR Schmidt erläutert eingehend die Einnahmen und Ausgaben des Voranschlages 2021 vom Tourismusverein Moorbach Harbach.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
den Voranschlag 2022
vom Tourismusverein Moorbach Harbach
in der vorliegenden Fassung beschließen:

Tourismusverein Moorbach Harbach

Budgetentwurf 2022

Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben
Überführung 2021	32 000,00	
Gemeinde - Nächtigungstaxenanteil 2022	110 000,00	
Direkte Einnahmen (Inserate, ...)	2 200,00	
Geführte Wanderungen	500,00	
Ausgaben		
Investitionen		
Instandhaltung Motorikpark		4 000,00
Beitrag Umsetzung Naturerlebnis Nebelstein - Anteil 2022		20 000,00
Vorträge (Lichtbildervorträge)		2 500,00
Personalaufwand		
Lohnkosten TV-Arbeiter - Vollzeitstelle		40 700,00
Tourismusekretariat Lohnkosten - 12Std./Woche		10 900,00
Wanderbetreuung		500,00
Personalkostenanteil für zusätzliche Arbeiten		5 000,00
Schulungsaufwand		1 000,00
Verwaltung u. Buchhaltung		
Buchhaltung		1 700,00
Postgebühren, Büromaterial		500,00
Werbemaßnahmen		
Marketingmaßnahmen / Masterplan		4 700,00
Inserate		1 000,00
Messen (Waldviertel pur, ...)		1 500,00
Zimmernachweise, Medien		3 500,00
Div. Kosten (Gästeehrungen, Gutscheine ...)		800,00
Website		1 900,00
Beschilderungen erneuern		1 500,00
Beitrag Wanderdörfer - Wintersonne		2 000,00
Instandhaltungen, sonst. Aufwendungen		
Entschädigung Musikkapelle		1 800,00
Pachte (Motorikpark, Laufzentrum...)		2 500,00
Strom, Wasser (Laufzentrum)		400,00
Müllgebühren		800,00
Telefonkosten		300,00
lfd. Pflege Wanderwege		2 500,00
Pflege Motorikpark (Reparaturen, Fallschutz...)		2 500,00
Diverse Instandhaltungen		2 500,00
Langlaufloipen, Motorschlitten		800,00
Versicherungen (Lauf-, Wanderwege...)		600,00
Fahrzeugkosten Gemeinde		2 000,00
Maschinenpauschalen		300,00
Bewirtungskosten		300,00
Kulturverein Weitra (Hälfteanteil)		1 400,00
Gemeindeanteil Tourismusverband Oberes Waldviertel 2022		22 000,00
Kreditrückzahlungen, Zinsenaufwand u. Bankspesen		
Bankspesen		300,00
Zinsenaufwand		0,00
	144 700,00	144 700,00

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 6 Bericht des Prüfungsausschussobmannes über die im Dezember 2021
durchgeführte Gebarungsprüfung**

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende erteilt der Prüfungsausschussobmann,

Herrn Andreas Schmidt, zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort.

Die Prüfungsausschussobmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vom 06.12.2021 betreffend „Überprüfung – Buchhaltungsmonat 9/2021 und 10/2021“ vollinhaltlich zur Kenntnis.

**TOP 7 Kaufvertrag über den Ankauf von passiver Infrastruktur
(Kosten der Planung, Material und Vermessung, Abrechnung)
zwischen der Gemeinde Moorbach Harbach und
der nöGIG Projektentwicklungs GmbH, 2021**

=====

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 19. November 2021 von der nöGIG Service GmbH
ist betreffend
Ankauf einer passiven Infrastruktur der Kaufvertrag um gemeinsam abgewickelte
Mitlegeprojekte für die geplante Errichtung eines Glasfasernetzes
u.a. Vertrag zwecks Beschlussfassung und Gegenzeichnung eingegangen.
Hierfür wurde Leerrohre in der Gemeinde verlegt. Die bei der Verkäuferin angefallenen
Kosten für die Planung, Material und Vermessung sind im IST-Kostenblatt (siehe Anlage 3)
aufgelistet und bilden den Kaufpreis in der Höhe von EUR 20.417,73.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
nachfolgenden Kaufvertrag
über den Ankauf von passiver Infrastruktur
Infrastruktur (Kosten der Planung,
Material und Vermessung, Abrechnung)
in der Höhe von EUR 20.417,73
zwischen der
Gemeinde Moorbach Harbach und
der nöGIG Projektentwicklungs GmbH, 2021
beschließen:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Kaufvertrag

über den Ankauf von passiver Infrastruktur

abgeschlossen am hierstehenden Tage zwischen

der Gemeinde Moorbach Harbach, Harbach 22, 3970 Moorbach Harbach, in der Folge „Käuferin“ genannt

und

nöGIG Projektentwicklungs GmbH, FN 500 566b, Niederösterreiching 2, Haus A, 3100 St. Pölten, in der Folge „Verkäuferin“ genannt

beide gemeinsam in der Folge auch „Vertragsteile“ genannt

wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die von der Verkäuferin und der Käuferin gemeinsam im Rahmen eines Mitvertragsprojektes errichtete passive Infrastruktur. Die Verkäuferin erklärt in der Lage zu sein, der Käuferin unbelastetes Eigentum am Vertragsgegenstand verschaffen zu können.
- 1.2. Der Vertragsgegenstand beschränkt sich auf von der Verkäuferin beigebrachtes Material und beigebrachte Dienstleistungen.
- 1.3. Der Vertragsgegenstand ist in der Anlage „1“, die einen integrierenden Bestandteil des Kaufvertrags darstellt, beschrieben.

§ 2 Kaufabgabe

- 2.1. Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit den sub § 1.1. genannten Vertragsgegenstand an die Käuferin, diese kauft und übernimmt den Kaufgegenstand mit allen Rechten und Befugnissen, mit denen die Verkäuferin den Kaufgegenstand besessen und benutzt hat bzw. zum Besitz und zur Benutzung berechtigt war, frei von böcherlichen und außerböcherlichen Lasten, sowie frei von Bestand-, Besitz- und Nutzungsrechten soweit sich aus dem vorliegenden Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt.

§ 3 Kaufpreis

- 3.1. Der Kaufpreis beträgt EUR 20.417,73 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Kaufpreis wird 30 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 4 Übergabe des Vertragsgegenstandes

- 4.1. Die Käuferin erwirbt mit dem auf der Unterfertigung dieses Vertrages folgenden Kalendertag Eigentum am Kaufgegenstand.
- 4.2. Mit diesem Stichtag gehen die mit dem Eigentum am Kaufgegenstand verbundenen Lasten und Gefahren, aber auch die Rechte zur Nutzung und die sonstigen mit dem Eigentum verbundenen Vorteile auf die Käuferin über; ab diesem Zeitpunkt hat die Käuferin allfällige mit dem Eigentum am Kaufgegenstand verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben zu tragen.
- 4.3. Mit Vertragsunterfertigung gelten sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand stehen, als an die Käuferin übergeben.
- 4.4. Die Dokumentation aller wesentlichen Bestandteile des Kaufgegenstandes (Leistungspläne und anderweitige Dokumentationen) sind in digitaler Form erstellt und gilt diese als an die Käuferin übergeben. Dazu zählt insbesondere die Dokumentation der aufgebauten passiven Infrastruktur.

§ 5 Gewährleistungen

- 5.1. Die Verkäuferin leistet der Käuferin Gewähr, dass
 - 5.1.1. die verwendeten Materialien gemäß NÖ Glasfaserhandbuch ausgewählt wurden.
 - 5.1.2. die Vermessungsleistungen nach möGIG Standard wie im NÖ Glasfaserhandbuch angegeben, erstellt wurden. Die vorhandenen Vermessungsdaten werden ohne Gewähr übergeben.
 - 5.1.3. diese über den Vertragsgegenstand uneingeschränkt und rechtswirksam verfügen kann und der Vertragsgegenstand – sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich festgehalten – frei von Rechten Dritter und/oder Lasten, welcher Art auch immer, ist;

- 5.1.4. der Vertragsgegenstand den in der Anlage J1 beschriebenen Umfang umfasst
- 5.1.5. die vorhandenen Unterlagen eine ausreichend detaillierte Beschreibung des Vertragsgegenstandes enthalten, um eine Nutzung durch die Käuferin zu gewährleisten.
- 5.2. Weiters überträgt und überbindet die Verkäuferin sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehende Rechte, insbesondere
 - 5.2.1. Gewährleistungsansprüche, gegebenenfalls auch Schadenersatzansprüche, die der Verkäuferin gegenüber den bauausführenden Firmen zustehen oder zustehen könnten;
 - 5.2.2. sämtliche sonstigen Rechte im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, unabhängig davon, ob sie hier aufgezählt sind oder nicht.
- 5.3. Darüber hinausgehende Gewährleistungen und Haftungen werden ausdrücklich und einvernehmlich ausgeschlossen, die Verkäuferin haftet, sofern in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, weder für bestimmte Eigenschaften noch für eine bestimmte Ertragskraft des Vertragsgegenstandes.
- 5.4. Die Käuferin leistet der Verkäuferin Gewähr, dass die Käuferin
 - 5.4.1. berechtigt ist, den vorliegenden Vertrag abzuschließen und die daraus resultierenden Rechte und/oder Pflichten zu übernehmen und/oder zu erfüllen, und
 - 5.4.2. den Kaufpreis fristgerecht auf das Konto der Verkäuferin überweisen wird.

§ 6 Kosten

- 6.1. Die Kosten der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages werden ausschließlich von der Verkäuferin getragen.
- 6.2. Sonstige Kosten, insbesondere Kosten für die eigene persönliche Rechtsvertretung hat die Käuferin aus Eigenem zu tragen.

§ 7 Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

- 7.1. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes sämtlicher Kollisionsnormen.

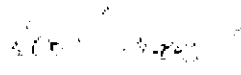
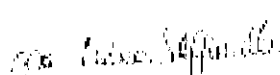
- 7.2. Sämtliche Streitigkeiten aus und/oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder über sein rechtswirksames Zustandekommen sind ausschließlich vor dem sachlich zuständigen Gericht am Standort der Verkäuferin auszutragen.

§ 8 Sonstiges

- 8.1. Der vorliegende Vertrag gibt den Willen der Vertragsstelle vollständig wieder, es bestehen keine schriftlichen und/oder mündlichen Nebenabreden welcher Art auch immer.
- 8.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformenfordernis.
- 8.3. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig und/oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine rechtswirksame und/oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsstelle am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Regelungslücken, sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so gilt jene Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsstelle am nächsten kommt.
- 8.4. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, eine Ausfertigung für jeden Vertragsstell.

St. Pölten, am 11.11.2021

Moorbad Harbach

nöGKG Projektentwicklungs GmbH, FN 500 566b

Seite 4

Anlagen:

- Anlage .J1 – Beschreibung des Vertragsgegenstandes
 Anlage .J2 – Unterlagen zum Kaufvertrag
 Anlage .J3 – Ist-Kostenblatt

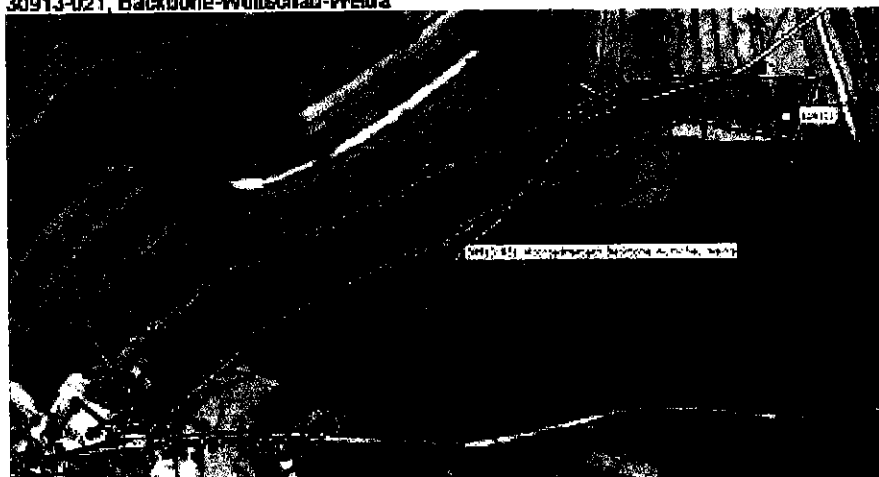
Anlage 1**Beschreibung des Vertragsgegenstandes:**

Beim Vertragsgegenstand handelt es sich um gemeinsam abgewickelte Mitbrennegerprojekte für die geplante Errichtung eines Glasfasernetzes. Hierfür wurden Leermohre in der Gemeinde Moorbach Harbach verlegt. Die bei der Verläuferin angefallenen Kosten für Planung, Material und Vermessung sind im Ist-Kostenblatt (siehe Anlage 3) aufgelistet und bilden den Kaufpreis.

30913-020, EVN-Wulfschaubach-Harbach



30913-021, Backbone-Wulfschau-Weitra



Anlage 2

Rechnungen zum Kaufvertrag

- 30913-020
 - Rechnungsnummer: 170362
 - Rechnungsnummer: 170402
 - Rechnungsnummer: 171342
 - Rechnungsnummer: 171423
 - Rechnungsnummer: 183175
- 30913-021
 - Rechnungsnummer: 171189
 - Rechnungsnummer: 171342
 - Rechnungsnummer: 172119

Anlage 3

Ist-Kostenblatt

Summe von Betrag			Kosten netto		Planungsleistung			Gesamtkosten
Gemeinde	Projektname	Polygon	Bauleistung	Material	Planungsleistung	Vermessung	Interim (netto)	netto
B Harbach	B Backbone-Wulfschau-Weitra	30913-021		3 376,90	204,00		513,00	4 093,90
	B EVM-Wulfschaubach-Harbach	30913-020		10 828,47	3 082,36	1 500,00	513,00	16 323,83
Harbach Ergebnis				14 205,37	3 286,36	1 500,00	1 026,00	20 417,73

TOP 8 Beschluss betreffend Änderung Satzungen ARGE Lainsitztal

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin informiert den Gemeindevorstand, dass es am 18.10.2021 in Großschönau eine Bürgermeisterrunde betreffend Kleinregion Lainsitztal gab.

Hierbei wurde u.a. festgehalten:

Änderung Satzungen ARGE Lainsitztal:

in der Änderung geht es um die Position des Sprechers und dessen Wahl. Alle anderen Punkte werden gleich belassen.

Alte Version: §5 Vertretung

Die ARGE wird durch einen gewählten Sprecher nach außen vertreten. Dieser Sprecher bzw. das Gemeindeamt des Sprechers ist federführend bei der Abwicklung der laufenden Gebarung. Für die Abwicklung von Projekten und Förderungen ist jeweils eine verantwortliche Gemeinde festzulegen. Sprecher der Kleinregion Lainsitztal ist bis auf weiteres Bgm. Raimund Fuchs (Stadtgemeinde Weitra).

Neue Version: §5 Vertretung

Die ARGE wird durch einen vom Arbeitsausschuss gewählten Sprecher nach außen vertreten. Dieser Sprecher bzw. das Gemeindeamt des Sprechers ist federführend bei der Abwicklung der laufenden Gebarung. Für die Abwicklung von Projekten und Förderungen ist jeweils eine verantwortliche Gemeinde festzulegen.

Die Gemeinderäte mögen bei nächster Gelegenheit beschließen, dass die Satzungen der Kleinregion Lainsitztal wie oben beschrieben geändert werden. Ein Unterschriftenblatt für die gemeinemäßige Fertigung wurde vorbereitet und wird inkl. der aktualisierten Satzungen vorab übermittelt.

Antrag des Gemeindevorstandes::

Der Gemeinderat möge wie folgt beschließen:

Die Gemeinde Moorbach Harbach ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Kleinregion Lainsitztal“. Die Satzungen der Arbeitsgemeinschaft sollen dahingehend geändert werden, dass die bisher im §5 namentlich genannte Position des Sprechers der Arbeitsgemeinschaft (Bgm. a. D. Raimund Fuchs) entfällt. Der Sprecher wird vom Arbeitsausschuss (entspricht der Bürgermeisterrunde) gewählt. Beschluss: **Der Gemeinderat möge die obige Änderung der Satzungen der Arbeitsgemeinschaft „Kleinregion Lainsitztal“ beschließen.**

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9 Überführung des ASTs in der bestehenden Form in die neue Software (OHNE Flexibilisierung)

=====

Sachverhalt:

Das Land Niederösterreich und die VOR GmbH haben im Jahr 2020 eine neue Software für die NÖ AST-Dispozentrale (AST-Callcenter bei VOR GmbH) ausgeschrieben und auch bereits bestellt, um die AST-Verkehre künftig attraktiver und noch flexibler gestalten zu können.

Die bevorstehende Überführung unseres AST-Systems in die neue Software der NÖ Dispositionszentrale beim VOR erfordert einen Gemeinderatsbeschluss.

Bezüglich der erforderlichen Verträge setzt sich die VOR GmbH direkt mit unserer Gemeinde in Verbindung.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
wie folgt vorschlagen:

Der Gemeinderat beschließt, einen Grundsatzbeschluss für die Überführung
des AST Moorbach Harbach in
die neue Dispositionszentrale, entsprechend den von VOR GmbH und Land NÖ präsentierten und mit der Gemeinde abgestimmten Projektunterlagen hinsichtlich Bediengebiet, Bedienzeiten und den ab 2024 anfallenden jährlichen Beitrag zur Nutzung der Dispositionszentrale, zu fassen.

Die für die Gemeinde anfallenden Kosten bestehen aus den auch bisher bestehenden Betriebskosten für den AST-Betrieb und dem ab 2024 anfallenden Nutzungsbeitrag zur Disposoftware in Höhe von € 2.500,-- / eingesetztem Fahrzeug / Jahr.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 10 Verordnung über den Einheitssatz zur Entrichtung
der Aufschließungsabgabe ab 01.01.2022**

=====

Sachverhalt:

Betreffend die Aufschließungsabgabe bei Neubauten wurde die Gemeinde ebenfalls schon vom Land NÖ aufgefordert diese entsprechend anzupassen und einen Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe von zumindest 475,00 EUR zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
den Einheitssatz für die Berechnung
der Aufschließungsabgabe
von € 450,00 auf € 475,00
in Entsprechung der Landesvorgabe
zu erhöhen und nachfolgende
Verordnung beschließen:

V-E-R-O-R-D-N-U-N-G ¶

¶
¶
¶

des Gemeinderates der Gemeinde Moorbach-Harbach mit der der *Einheitssatz für die
Berechnung der Aufschließungsabgabe* ¶

¶
neu festgesetzt wird. ¶

¶
Der Gemeinderat der Gemeinde Moorbach-Harbach hat in seiner Sitzung ¶
am 10. Dezember 2021 beschlossen, den Einheitssatz für die Berechnung der
Aufschließungsabgabe gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014, in der gültigen Fassung mit ¶

475,00-Euro ¶

¶

festzusetzen. ¶

¶
¶

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. ¶

¶

Frühere Regelungen über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der
Aufschließungsabgabe treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ¶

¶

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 11 Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde
Moorbad Harbach ab 2022**

=====

Sachverhalt:

Auf Grund der Aufforderung der NÖ Landesregierung (Gemeindeaufsicht) ist die Gemeinde nun angehalten die Höhe der Beerdigungsgebühren kostendeckend anzupassen:

Diese Änderungen treten mit 01.01.2022 in Kraft.

Auch war die letzte Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Moorbad Harbach am 10. Mai 2016.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
nachfolgende Änderung der
Friedhofsgebührenordnung
der Gemeinde Moorbad Harbach
beschließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorbad Harbach hat in seiner Sitzung am 10.12.2021 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde Moorbad Harbach beschlossen

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen betragen für Einzelgräber bzw. Familiengräber und sonstige Grabstellen

a.) Erdgrabstellen – Einzelgräber	€ 170,00
b.) Erdgrabstellen zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen	€ 270,00
c.) Erdgrabstellen zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen	€ 390,00

Sonstige Grabstellen

a.) Gruft für 6 Leichen	€ 550,00
b.) Urnen Stele bis zu 4 Urne	€ 800,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechts auf jeweils 10 Jahre) mit 60 % festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten sind.
- (2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechts auf jeweils 10 Jahre) mit 60 % festgesetzt, der für solche Grabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten sind.

§ 4 Höhe der Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab von Montag bis Freitag	€ 770,00
	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab an Samstagen	€ 875,00
b)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel von Montag bis Freitag	€ 1.095,00
	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel an Samstagen	€ 1.200,00
c)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 250,00
d)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 724,00
e)	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 250,00
f)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen mit Deckel	€ 335,00

§ 5
Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühren (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühren.

§ 6
Gebühren für die Benützung der
Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,00.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 12 Novellierung der Richtlinien zur Förderung der Feuerwehren von
Moorbad Harbach ab 2022**

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin erteilt zu diesem Tagesordnungspunkt dem Vizebürgermeister, DI, Roman Prager das Wort.
Dieser erklärt wie folgt:

Die Gemeinde hat den Auftrag, die Funktionsfähigkeit der Feuerwehren zu erhalten und entsprechende Unterstützungsmaßnahmen zu setzen. Die Freiwilligkeit der Wehren ist eine große Entlastung für die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer kommunalen Verpflichtungen sowie ein wesentlicher Bestandteil einer gut funktionierenden Gemeindestruktur und intakten Gemeinschaft (siehe auch Katastrophenhilfe). Die Förderung soll den Erhalt und die Einsatzkraft der Wehren absichern.

Im Gegenzug verpflichten sich die Feuerwehren, weiterhin Veranstaltungen zum Fördern des Gemeindelebens zu organisieren, wie z. B. Feuerwehrfeste, Maibaum- Aufstellen, Faschingsumzüge,...

Weiters werden die Feuerwehren die Gemeinde bei Gemeindeveranstaltungen (Brandsicherheitswachen, Verkehrsregelung, ...) sowie notwendigen Arbeiten im Gemeindebereich (Kanal spülen, ...) unterstützen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

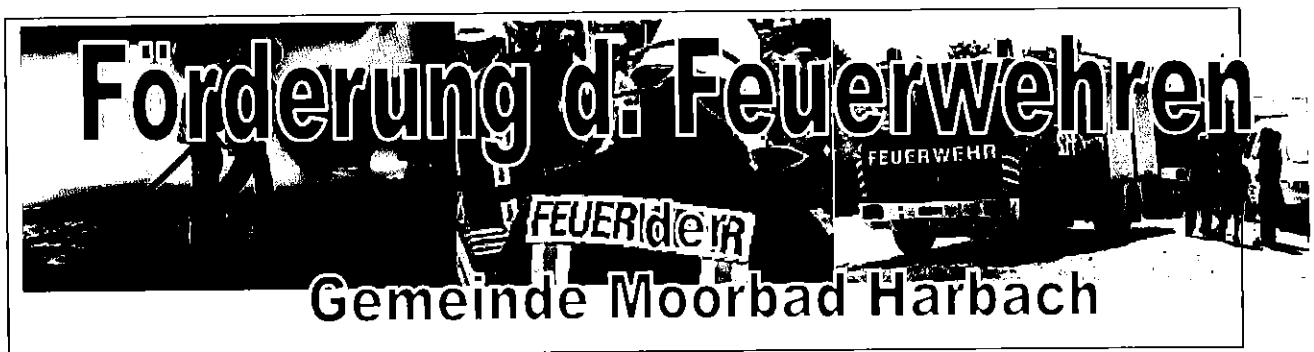
Der Gemeinderat möge nachfolgende Novellierung der Richtlinien zur Förderung der Feuerwehren von Moorbad Harbach ab dem Jahr 2022 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



I. ZIEL

Die Gemeinde hat den Auftrag, die Funktionsfähigkeit der Feuerwehren zu erhalten und entsprechende Unterstützungsmaßnahmen zu setzen. Die Freiwilligkeit der Wehren ist eine große Entlastung für die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer kommunalen Verpflichtungen sowie ein wesentlicher Bestandteil einer gut funktionierenden Gemeindestruktur und intakten Gemeinschaft (siehe auch Katastrophenhilfe). Die Förderung soll den Erhalt und die Einsatzkraft der Wehren absichern.

Im Gegenzug verpflichten sich die Feuerwehren, weiterhin Veranstaltungen zum Fördern des Gemeindelebens zu organisieren, wie z. B. Feuerwehrfeste, Maibaum-Aufstellen, Faschingsumzüge,...

Weiters werden die Feuerwehren die Gemeinde bei Gemeindeveranstaltungen (Brandsicherheitswachen, Verkehrsregelung, ...) sowie notwendigen Arbeiten im Gemeindebereich (Kanal spülen, ...) unterstützen.

II. RICHTLINIEN

- a) Anspruchsberechtigt sind die 3 Freiwilligen Feuerwehren in Harbach, Lauterbach und Wulfschau.
- b) Die Gemeinde wird Verwaltungsfixkosten (Strom, Müll, Wasser, Fahrzeugversicherung für Fahrzeuge nach FAV, Verbandsbeitrag, Internet, Telefon, Blaulicht- SMS) übernehmen. Ebenso übernommen werden die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen von Atemschutzgeräten, Seilwinden, Hebemitteln, Aufbaupumpenservice...)
- c) Für Ausrüstungsgegenstände und persönliche Schutzausrüstung nach den Vorgaben der Mindestausrüstungsverordnung fördert die Gemeinde 30% des Netto- Anschaffungswerts. Kleinere Reparaturen an Fahrzeugen werden auch zu 30% übernommen. Reparaturen über 5.000EUR bedürfen eines gesonderten Förderansuchens.

Seite 2/2

- d) Die Veranstaltungen der drei Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Moorbad Harbach werden auf Grund ihres ausschließlich gemeinnützigen Zwecks von der Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe zur Gänze befreit.
- e) Die Gemeinde Moorbad Harbach stellt den Freiwilligen Feuerwehren die Bauhofhalle in Wultschau zur Abhaltung von Festveranstaltungen – im Rahmen des Nutzungsplanes mit 2 Veranstaltungen im Jahr – kostenlos zur Verfügung. Die Stromkosten sind jedoch vom Veranstalter zu tragen.
- f) Außerordentliche Maßnahmen (wie die Erweiterung der Ausrüstung, ein Fahrzeugankauf usw.) sind in dieser Richtlinie nicht erfasst. Sie werden im Anlassfall gesondert im Gemeinderat behandelt. Gewünschte Zuschüsse zu solchen außerordentlichen Anschaffungen müssen gegebenenfalls im Gemeindebudget berücksichtigt werden. Sie sind deshalb bis spätestens 31. August eines Jahres zu beantragen.
- g) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

III. WIRKSAMKEIT

Die neuen Förderungsrichtlinien für die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Moorbad Harbach werden **mit Wirksamkeit 01. Jänner 2022** in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen.

Alle früheren, die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren betreffenden Richtlinien und Beschlüsse werden damit außer Kraft gesetzt.

**TOP 13 Auftragsvergabe betreffend Neugestaltung des
Themenweges Hoidagossn**

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert den Gemeindevorstand, dass die Gemeinde Moorbad Harbach die Errichtung eines Themenweges „Hoidagossn“ plant.
An Hand mehrerer Stationen entlang der sogenannten „Hoidagossn“ sollen spannende Aspekte der Landschaft und des Siedlungsraumes erlebbar gemacht werden.

Zeitgleich dazu soll die Neugestaltung eines zweisprachigen Themenweges in der Gemeinde Moorbad Harbach zum Anlass genommen werden, die Geschichte der Dörfer und der 50 Jahre alten Großgemeinde Moorbad Harbach besonders aber auch die Lebenswelt der hier lebenden Menschen zu vermitteln.

Die geschätzten Grobkosten dafür betragen rund 104.000,00 Euro.
Im Gegenzug erhält die Gemeinde dazu eine Förderung über KPF und
vorbehaltlich eine Förderung der Dorferneuerung.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
die Auftragsvergabe betreffend
Neugestaltung des
Themenweges Hoidagossn
in der Höhe von
rund 104.000,00 Euro
beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 14 Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin erteilt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn GGR Christian Raab, das Wort. - Dieser erklärt wie folgt:

Auf Grund von mehreren Beschwerden am Gemeindeamt wurde das vermehrte Auftreten von Ratten gemeldet.

Auf Grund dieser Beschwerden ist nun dringender Handlungsbedarf gegeben.

Die Notwendigkeit einer periodischen Bekämpfung der Ratten steht außer Zweifel.

Daher ist es wieder an der Zeit diesbezüglich Maßnahmen zu setzen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand möge
nachstehende
*Verordnung betreffend die Verhütung
der Verbreitung übertragbarer Krankheiten
durch das Überhandnehmen von Ratten*
beschließen.

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Moorbach Harbach
vom 10. Dezember 2021**

betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Auf Grund des § 33 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000- idF LGBl Nr. 96/2015 wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

(1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.

(2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

(3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Alle Eigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigte etc. der angeführten Realitäten sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie auch den einschlägigen Anweisungen des bestellten Leiters der Vertilgungsarbeiten und dessen Gehilfen genau nachzukommen, ihnen das Betreten der Häuser und Grundstücke zu gestatten und diesen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird die Durchführung der angeordneten planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie der sich darauf beziehenden behördlichen Maßnahmen von den Eigentümern (Pächtern, Nutzungsberechtigten) verweigert oder dem mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Gebäude oder Grundstücke verwehrt, so können die Vertilgungsmaßnahmen bescheidmäßig im Wege der Ersatzvornahme angeordnet werden, wobei den gemäß Abs. 2 verpflichteten Personen die durch zwangsweise Durchführung erwachsenen Mehrkosten auferlegt werden.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs. 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die

Köderauserlegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauserlegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumen, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß

§ 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Mit gleicher Wirksamkeit tritt die Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.10.2013 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 15 Planungsvergabe – „Zu- und Umbau Gemeindeamt“

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin erläutert, dass für das Projekt
Planungsvergabe – „Zu- und Umbau Gemeindeamt“ / Generalplanung - Bauaufsicht
 eine Ausschreibung notwendig war.

Projekt: **ZU- u. UMBAU GEMEINDEAMT / Generalplanung - Bauaufsicht**
 Ausschreibung vom 13.09.2021

ERÖFFNUNG AM 30. September 2021 um 10.00 Uhr
 geschäftsführender Gemeinderat Christian RAAB, Karin FUCHS

Angebotspreis / BRUTTO €

kpp consulting GmbH

184.254,02

Architekt Christian Gall - Mitglied Gaststufungsbeirat St. Pölten Ziviltechniker GmbH

145.868,-

ZT Schwingenschlögl GmbH

172.800,-

30.09.2021/RF



Karin Fuchs Christian Raab

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
 auf Grund des
 Ausschreibungsergebnisses
 die Planungsvergabe betreffend
 „Zu- und Umbau Gemeindeamt“
 an den *Billigstbieter*
 ZT Schwingenschlögl GmbH
 vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 16 Planungsvergabe – „Sanierung Volksschule und Zubau Turnsaal“ =====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin erläutert, dass für das Projekt
Planungsvergabe – „Sanierung Volksschule und Zubau Turnsaal“
 eine Ausschreibung notwendig war.

Projekt: **SANIERUNG VOLKSSCHULE u. ZUBAU TURNsaAL**
 Ausschreibung vom 24.09.2021

=====

ERÖFFNUNG AM 07. Oktober 2021 um 07.45 Uhr
 geschäftsführender Gemeinderat Christian RAMB, Karin FUCHS

=====

Angebotspreis / BRUTTO €

kpp consulting GmbH

203.548,08

Architekt Christian Galli - Mitglied Gestaltungsbeirat St. Pölten Ziviltechniker GmbH

210.565,-

ZT Schwingenschlögl GmbH

184.800,-

NT-10-2521/NF



Karin Fuchs

Christian Raul

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
 auf Grund des
 Ausschreibungsergebnisses
 die Planungsvergabe betreffend
 „Sanierung Volksschule
 und Zubau Turnsaal“
 an den Billigstbieter
 ZT Schwingenschlögl GmbH
 vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 17 Erneuerung der Infotafeln für die KG Harbach in Zusammenarbeit mit dem Dorferneuerungsverein Moorbad Harbach

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Erneuerung der Infotafeln für die KG Harbach ansteht.
Dies passiert in Zusammenarbeit mit dem Dorferneuerungsverein Moorbad Harbach.
Dadurch kann die Gemeinde eine Förderung für die Infotafeln beantragen.

Seitens der Firma Metallwerkstatt Waldviertel, Herbert Tüchler, liegt ein Angebot vom 13.11.2021 für die Erneuerung der Infotafeln für die KG Harbach in der Höhe von Euro 8.064,00 vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Erneuerung der Infotafeln für die KG Harbach in Zusammenarbeit mit dem Dorferneuerungsverein Moorbad Harbach in der Höhe von rund Euro 8.000,00 beschließen.

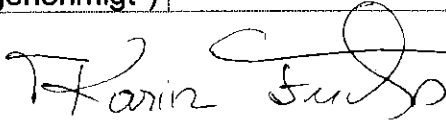
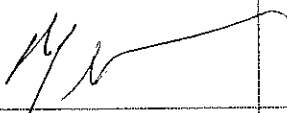
Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

◇ ◇ ◇ ◇ ◇ ◇ ◇ ◇

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt*) – abgeändert*) – nicht-genehmigt*)		30.03.2022	
 Bürgermeisterin		 Schriftführerin	
 Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
*) Nichtzutreffendes streichen!			